

Hinweis zur Bemessung der Rechtsanwaltsvergütung gem. § 49 Abs. 5 BRAO

In der Sache _____

wegen _____

wurde ich, _____ (Auftraggeber)

wohnhaft _____

von Frau Rechtsanwältin Ute Wunsch, Florian-Geyer-Str. 32, 71034 Böblingen (Auftragnehmer)

nach § 49b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) auf die Bemessung der Anwaltsvergütung hingewiesen.

§ 49 Abs. 5 BRAO lautet:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

In der hier vorliegenden Angelegenheit richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Gegenstandswert. Der Gegenstandswert steht zu Beginn des Auftragsverhältnisses oftmals noch nicht fest, sondern kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bestimmt werden.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift die vorgenannten Hinweise.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

